

Finanzamt Finanzamt Bamberg
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 207 / 116 / 60519, K02

Telefon 0951 84-313	Datum 01.08.2024
-------------------------------	----------------------------

Finanzamt Bamberg, Postfach 14 29, 96005 Bamberg

Firma
Stadtwerke Bamberg Energie- und
Wasserversorgungs GmbH
Margaretendamm 28
96052 Bamberg

STADTWERKE BAMBERG GmbH			
Eing. - 5. Aug. 2024			

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH, Margaretendamm 28,
96052 Bamberg

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
- Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 207 / 116 / 60519
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE203099254

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.07.2027.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).